

SATZUNG
der Stadt Itzehoe über die Zahl, Größe und Beschaffenheit
von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen
(Stellplatzsatzung)

Auf Grundlage des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. Seite 1422) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 15.12.2023 folgende Satzung für die Stadt Itzehoe erlassen:

§ 1
Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Itzehoe.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebiets, für die durch Bebauungspläne, andere städtebauliche Satzungen oder durch öffentlich-rechtliche Verträge abweichende Regelungen getroffen worden sind bzw. werden.
- (3) Diese Satzung regelt
 1. die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.
 2. die Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte.
 3. die Ablösung der Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen und die Höhe der hierfür vorgesehenen Ablösungsbeträge.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und werden diesen gleichgestellt.
- (2) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3
Herstellungspflicht und Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 LBO, soweit sich nicht etwas anderes aus einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 6 LBO ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze nach Abs. 1 i. S. d. § 49 Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 LBO kann mit Einverständnis der Stadt Itzehoe auch durch Zahlung eines Geldbetrages (Ablösungsbetrag) erfüllt werden. Näheres regelt § 9.

- (3) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher sowie sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) dieser Satzung hergestellt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verringerung der Anzahl ist nach Maßgabe des § 4 möglich.
- (4) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen sind nach Neuberechnung Mehrbedarfe zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Ablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen wird in solchen Fällen angerechnet.
- (5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (7) Steht die errechnete Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (9) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.

§ 4

Verzicht auf Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem Teilgebiet der Innenstadt

- (1) Die nach der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) notwendige Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird im gekennzeichneten Innenstadtbereich (Anlage 2) auf Null verringert, um durch Investitionen zur städtebaulichen Attraktivierung der Innenstadt beizutragen. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auf Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätzen zur Selbstbedienung ist die Regelung nach Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 5

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung

- (1) Die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m; bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Itzehoe vor Baugenehmigung nachzuweisen.

- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.
- (4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

§ 6

Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsfächenvorschriften, die Garagenverordnung Schleswig-Holstein (GarVO), die Landesbauordnung und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG).
- (2) Stellplätze außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten sind mit einem hydroaktiven Pflaster- oder Plattenbelag (mind. 30 % Öffnungsanteil) herzustellen, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. In Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich eine versiegelte Oberfläche herzustellen.
- (3) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc.) frei zugänglich sein.
- (4) 1 % der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch 2, sind als Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Berechnungsgrundlage bildet die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Anlage 1 (Richtzahlentabelle). Die Beschaffenheit ergibt sich entsprechend Abs. 1 aus den jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

§ 7

Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind so herzustellen, dass diese verkehrssicher und leicht erreichbar sind.
- (2) Fahrradabstellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc.) frei zugänglich sein.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 - 1. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
 - 2. eine Fläche von mindestens 1,50 m² (ohne Zuwegung) haben,
 - 3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 - 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen. Bei beidseitiger Nutzung, sind diese im Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend.

Die Anforderungen des Satzes 1 gelten nicht für den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern für private Wohnzwecke. Zudem gelten die Anforderungen des Satzes 1 Nrn. 3 und 4 nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis.

- (4) Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen müssen von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen mindestens 2 Fahrradabstellplätze durch eine zusätzliche Fläche von mind. 1,50 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein.

§ 8

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte

- (1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann durch die Stadt Itzehoe für maximal 70 % der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch

- Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Ticketing) - Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen oder durch den
- dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen zur individuellen Nutzung (motorisierter Individualverkehr)

verringert.

Besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements müssen nachweislich zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Aussetzung nicht erfasst.

- (2) Das Baugrundstück muss für die jeweilige Mobilitätsmanagementmaßnahme geeignet sein, insbesondere ist die Infrastruktur der näheren Umgebung zu berücksichtigen. Die Bauherrin bzw. der Bauherr muss belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahme in Form eines Mobilitätskonzeptes dokumentieren.
- (3) Die Umsetzung der Mobilitätsmanagementmaßnahme ist durch die Eintragung einer Baulast zu sichern.
- (4) Die für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 9

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Ablösung nicht erfasst.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung besteht nicht. Insbesondere wird einer Ablösung nicht zugestimmt, wenn in einem Radius von 300 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten unzureichend sind.
- (3) Die Höhe des Ablösungsbetrages wird wie folgt festgelegt:

Ablösungsbetrag für einen Stellplatz:	10.000 €
Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz:	1.000 €

- (4) Für Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechen die Geldbeträge jeweils 80 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrundeliegenden durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist im Rhythmus von 2 Jahren entsprechend dem Baukostenindex anzupassen. Maßgeblich für die Ermittlung der Ablösungsbeträge ist der Beginn des Verwaltungsverfahrens (i.d.R. Eingangsdatum des Antrages auf Erteilung der Baugenehmigung).
- (5) Die Ablösung der Herstellungsverpflichtung wird auf Antrag der Bauherrin bzw. des Bauherrn durch Bescheid gewährt und in dem Bescheid auch der Ablösungsbetrag nach § 9 Abs. 3 festgesetzt. Dabei ist in dem Bescheid die aufschiebende Bedingung vorzusehen, dass die Ablösung der Herstellungsverpflichtung erst dann wirksam wird, wenn die Zahlung des Ablösebetrages durch die Bauherrin bzw. den Bauherrn bewirkt ist. Wenn die Baugenehmigung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat die Bauherrin bzw. der Bauherr einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Baugenehmigung erloschen ist oder die Bauherrin oder der Bauherr wirksam auf das Recht der Baugenehmigung verzichtet. Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn. Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungsbetrages besteht nicht.
- (6) Die Ablösungsbeträge sind gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 LBO zu verwenden.

§ 10 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 LBO auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 11 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Stellplatzsatzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer
1. notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze entgegen der §§ 3 und 4 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst,
 2. notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht entsprechend der Anforderungen in den §§ 5, 6 und 7 herstellt oder nutzt,
 3. entgegen § 8 Abs. 4 der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

Itzehoe, 20.12.2023

gez.
Ralf Hoppe

Anlage 1:**Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

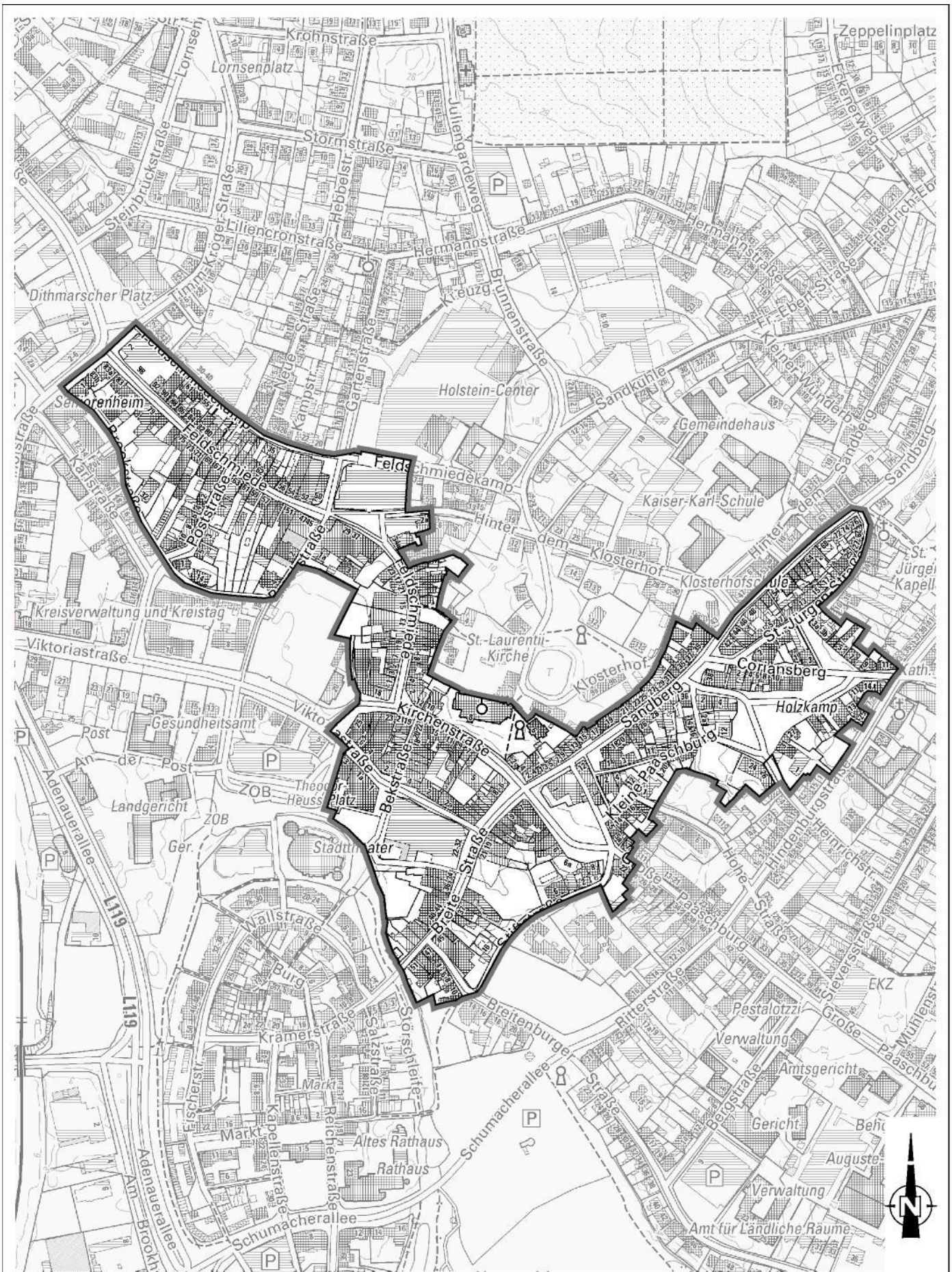
Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher*innen in %
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	je Wohneinheit: 1		
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	je Wohneinheit: 0,7 - 1	bis 50 m ² Wohneinheit: 1 bis 80 m ² Wohneinheit: 2 bis 120 m ² Wohneinheit: 3 bei über 120 m ² Wohneinheit: 4	10
1.3	Wohnanlagen für betreutes Wohnen	je Wohneinheit: 0,7	je Wohneinheit: 1 - 2	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	je Wohneinheit: 1	je Wohneinheit: 1 - 2	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	je 10 bis 20 Plätze: 1	je 3 Plätze: 1	20
1.6	Studierendenwohnheime	je 2 bis 3 Plätze: 1	je Platz: 1	10
1.7	Schwestern-, Pfleger*innen-, Arbeitnehmer*innen-Wohnheime	je 3 bis 5 Plätze: 1	je 2 bis 4 Plätze: 1	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	je Wohnung: 0,2	je 10 Plätze: 1	20
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	je 50 m ² Nutzfläche: 1	je 40 m ² Nutzfläche: 1	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher*innen-Verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	je 40 m ² Nutzfläche: 1 mind. 3	je 40 m ² Nutzfläche: 1	75
3	Verkaufsstätten ⁴⁾			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	je 30 - 40 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴⁾ : 1 mind. jedoch 2 je Laden	je 80 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴⁾ : 1 mind. jedoch 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringerem Besucher*innen-Verkehr	je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴⁾ : 1	je 100 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴⁾ : 1	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	je 10 - 20 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴⁾ : 1	je 100 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴⁾ : 1	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	je 5 Sitzplätze: 1	je 10 Sitzplätze: 1	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	je 10 Sitzplätze: 1	je 5 Sitzplätze: 1	90
4.3	Gemeindekirchen und andere religiöse Versammlungsstätten	je 30 Sitzplätze: 1	je 15 Sitzplätze: 1	90
5	Sportstätten ⁵⁾			
5.1	Sportplätze ohne Besucher*innen-Plätze (z. B. Trainingsplätze)	je 250 m ² : 1	je 250 m ² : 1	

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher*innen in %
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher*innen-Plätzen	je 250 m ² Sportfläche: 1 zusätzl. je 15 Besucher*innen-Plätze: 1	je 250 m ² : 1 zusätzl. je 30 Besucher*innen-Plätze: 1	75
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher*innen-Plätze	je 50 m ² Hallenfläche: 1	je 20 m ² Hallenfläche: 1	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher*innen-Plätzen und Fitness-Center	je 50 m ² Hallenfläche: 1 zusätzl. je 15 Besucher*innen-Plätze: 1	je 20 m ² Hallenfläche: 1 zusätzl. je 10 Besucher*innen-Plätze: 1	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	je 300 m ² Grundstücksfläche: 1	je 100 m ² Grundstücksfläche: 1	
5.6	Hallenbäder ohne Besucher*innen-Plätze	je 10 Kleiderablagen: 1	je 5 Kleiderablagen: 1	
5.7	Hallenbäder mit Besucher*innen-Plätzen	je 10 Kleiderablagen: 1 zusätzl. je 15 Besucher*innen-Plätze: 1	je 10 Kleiderablagen: 1 zusätzl. je 10 Besucher*innen-Plätze: 1	
5.8	Tennisplätze ohne Besucher*innen-Plätze	je Spielfeld: 3	je 2 Spielfelder: 1	
5.9	Tennisplätze mit Besucher*innen-Plätzen	je Spielfeld: 3 zusätzl. je 15 Besucher*innen-Plätze: 1	je 2 Spielfelder: 1 zusätzl. je 10 Besucher*innen-Plätze: 1	
5.10	Minigolf-Plätze	je Minigolfanlage: 1	je Minigolfanlage: 5	80
5.11	Kegel-/Bowlingbahnen	je Bahn: 3	je Bahn: 2	80
5.12	Bootshäuser und Boots-Liegeplätze	je 5 Boote: 1	je 5 Boote: 1	80
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ⁵⁾			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	je 12 Sitzplätze: 1	je 4 Sitzplätze: 1	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	je 8 Sitzplätze: 1	je 8 Sitzplätze: 1	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	je 6 Betten: 1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1 und 6.2	je 20 Betten: 1	75
6.4	Jugendherbergen	je 10 Betten: 1	je 5 Betten: 1	75
7	Krankenanstalten			
7.1	Universitätskliniken	je 3 Betten: 1	je 25 Betten: 1	50
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	je 6 Betten: 1	je 25 Betten: 1	60
7.3	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	je 4 Betten: 1	je 30 Betten: 1	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	je 4 Betten: 1	je 3 Betten: 1	25
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung ⁵⁾			
8.1	Grundschulen	je 25 Schüler*innen: 1	je 2 Schüler*innen: 1	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und sonstige Bildungseinrichtungen	je 20 bis 30 Schüler*innen: 1 je 5 bis 10 Schüler*innen über 18 Jahre: 1	je 2 Schüler*innen: 1	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	je 15 Schüler*innen: 1	je 10 Schüler*innen: 1	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	je 4 Studierende: 1	je 2 Studierende: 1	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	je 20 Kinder: 1 jedoch mind. 2	je 10 Kinder: 1, jedoch mind. 2 je 5 Stellplätze: 1 Platz für Lastenrad/ Fahrrad mit Anhänger	

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher*innen in %
8.6	Jugendfreizeitheim und dergl.	je 20 Besucher*innen-Plätze: 1	je 3 Besucher*innen-Plätze: 1	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾ : 1	je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾ : 1	
9.2	Museen, Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 100 m ² Nutzfläche/Ausstellungs- fläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾ : 1	je 5 Beschäftigte ¹⁾ : 1	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	je Wartungs- oder Reparaturstand: 6	je 5 Wartungs- oder Reparaturstand: 1	
9.4	Tankstellen	je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴⁾ : 1 jedoch mind. 2	je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ^{4) 6)} : 1	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	je Waschanlage ²⁾ : 5		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	je Waschplatz: 2		
9.7	Spiel- und Automatenhallen	je 20 m ² Nutzfläche ³⁾ : 1 jedoch mind. 3	je 20 m ² Nutzfläche: 1	
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	je 3 Kleingärten: 1	je 2 Kleingärten: 1	
10.2	Friedhöfe	je 2.000 m ² Grundstücksfläche: 1	je 1.000 m ² Grundstücksfläche: 1	

Anmerkungen:

- 1) Der Stellplatz- oder Abstellanlagenbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2) Zusätzlich muss ein Stauraum vorhanden sein.
- 3) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 4) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toilette, Waschräumen und Garagen.
- 5) Bei Theater, Konzertsälen, Versammlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.
- 6) Sofern die Tankstelle über Verkaufsflächen verfügt. Tankstellen ohne Verkaufsfläche müssen keine Fahrradabstellplätze vorhalten.



©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 (Quelle verändert)

M 1:5.000



Stadt Itzehoe

Reichenstraße 23 - 25524 Itzehoe
 Bauamt / Abteilung Stadtplanungsabteilung
 T: 04821 / 603-0 stadtplanungsabteilung@itzehoe.de

Stellplatzsatzung

über den Verzicht auf die Herstellung von
 Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

Gebietsabgrenzung